



Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23, Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des
Kantons Bern
Münstergasse 2
3001 Bern

Bern, 2. Juni 2009

Stellungnahme zur Teilrevision des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern dankt für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt zur vorgeschlagenen Teilrevision des Gemeindegesetzes wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage umfasst eine Reihe von Änderungsvorschlägen, die aus unterschiedlichen Gründen in die Revision miteinbezogen worden sind:

- Präzisierungen bei den Bestimmungen zu den Regionalkonferenzen, die mit der Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) im Gemeindegesetz verankert worden sind.
- Anpassung der Bestimmungen zu den Amtsanzeigern
- Neuregelung der kantonalen Finanzaufsicht über die Gemeinden
- Neuregelung im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit

Die Auswahl der Revisionspunkte ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar und findet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen unsere Unterstützung. Wir hätten es aber sehr begrüsst, wenn im Rahmen dieser Teilrevision auch die Zweckmässigkeit und der Nutzen der Bürgergemeinden zur Diskussion gestellt worden wäre. Die Sozialdemokratische Partei ist nach wie vor der Auffassung, dass auf diese Körperschaften verzichtet werden könnte.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

2.1 Bestimmungen zu den Regionalkonferenzen

Die Sozialdemokratische Partei hat die Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unterstützt. Die in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen sind eine logische Folge dieser mit deutlichem Mehr angenommenen Vorlage. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

2.2 Die bernischen Amtsanzeiger

Die am 1. Januar 2010 in Kraft tretende Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung mit 5 Verwaltungsregionen und 10 Verwaltungskreise anstelle der heutigen 26 Amtsbezirke verlangt eine Anpassung des bestehenden Amtsanzeigerwesens. Wir unterstützen die Bestrebungen zur Neuorganisation der neuen amtlichen Anzeiger. Ebenso unterstützen wir die Absichten, den amtlichen Informationsorganen in Zukunft mehr publizistischen Freiraum zu gewähren. Die absehbare Konzentration bei den bernischen Tageszeitungen verlangt geradezu nach neuen Publikationen mit redaktionellem Inhalt.

2.3 Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden

Der Grundsatz, die Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken, ohne die Finanzaufsicht durch den Kanton abzuschwächen, wird unterstützt. In diesem Zusammenhang erachten wir die Konzentration der Gemeindefinanzaufsicht bei einer kantonalen Stelle, beim AGR, als sinnvoll. Dadurch fallen Doppelspurigkeiten weg. Die Bestimmung in Artikel 72 Absatz 1 GG, dass die Revision der Gemeinderechnung von verwaltungsunabhängigen Revisoren und Revisorinnen durchgeführt werden muss, dürfte in diesem Zusammenhang genügend Sicherheit bieten. Die Erarbeitung eines internen Frühwarnsystems für die politischen Gemeinden wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Detailbemerkungen unterstützt.

2.4 Neuregelung im Bereich der Verantwortlichkeit

Wir unterstützen die Absicht, dass für Abberufungen von Personen, die in einem Dienstverhältnis zu den Gemeinden stehen, in Zukunft die Regierungsstatthalter/innen zuständig sein sollen. Letztere haben ja aufgrund ihrer Kontakte zu den Führungspersonen in den Gemeinden, insbesondere auch aufgrund der periodischen Inspektionsbesuche einen gewissen Überblick über die personellen Situationen in den Gemeinden.

Dass für die Abberufung von Behördenmitgliedern weiterhin die JGK federführend bleibt, erachten wir als richtig.

Ebenso unterstützen wir die Absicht, dass die vermögensrechtliche Haftung der Gemeinden sinngemäss den für den Kanton geltenden Bestimmungen angepasst werden sollen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 49c:

Da in diesem Artikel auch die Bürgergemeinden erwähnt werden, möchten wir der Form halber unsere vorstehend gemachte Bemerkung wiederholen, dass wir in einer der nächsten GG-Revisionen eine Diskussion über den Weiterbestand der Bürgergemeinden erwarten. Unsere diesbezügliche Haltung haben wir schon dargelegt.

Art. 49d:

Wir unterstützen explizit, dass die amtlichen Anzeiger auch in Zukunft in gedruckter Form herausgegeben werden.

Art 49e:

Wir bevorzugen die Variante 1. Die kostenlose Veröffentlichung von Bekanntmachungen von kantonalen und eidgenössischen Behörden steigert die Attraktivität der Anzeiger und stellt sicher, dass einem grossen Teil der Bevölkerung diese wichtigen Informationen über ein einziges Printmedium zugänglich gemacht werden.

Art.49g:

Wir unterstützen die in Absatz 1 festgehaltene Bestimmung, dass die Besitzer von Ferien- und Zweitwohnungen keinen Anspruch auf die kostenlose Zustellung von amtlichen Anzeigern haben.

Art. 79:

Wir erachten die in Absatz 2 enthaltene Vorschrift, dass die Ergebnisse des Früherkennungssystems **nicht öffentlich** sind, als **unzweckmässig**. Nach den allgemeinen Erfahrungen mit „nichtöffentlichen“ Informationen, lassen sich solche Ergebnisse nie geheim halten. Da sich die Ergebnisse dieser Abklärungen ja auf nachvollziehbare Fakten abstützen, würden wir es begrüessen, wenn die Behörden der betroffenen Gemeinden und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert würden. Allfällige Massnahmen zur Sanierung der Gemeindefinanzen müssten ja schliesslich auch von den Behörden und den Stimmbürger/innen beschlossen und getragen werden.

Art 147:

Die Formulierung in Absatz 3 bezüglich des Wohnsitzwechsels erachten wir als unklar. Gemeint ist sicher, dass die Mitgliedschaft der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in Kommissionen endet, wenn die betroffenen Personen aus ihren Funktionen in der vertretenen Gemeinde ausscheiden oder ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen. Ein Wohnsitzwechsel innerhalb der gleichen Gemeinde spielt hier wohl keine Rolle. Wir bitten Sie deshalb, hier folgende Formulierung zu wählen:

„...aus ihren Funktionen in der vertretenen Gemeinde ausscheiden oder ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen.“

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung des Steuergesetzes zum voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Irène Marti Anliker
Präsidentin

Angelika Neuhaus
Parteisekretärin